

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 1989 - 1 und 8/84

Wien, 1985 04 05

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften (Chemikaliengesetz-ChemG);
Stellungnahme

66
Datum: 16. APR. 1985
Verteilt 1985-04-17 Walflofen

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Hlawacek

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Feischl
Obersenatsrat

Beilagen

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 1989 - 1 und 8/84

Wien, 1985 04 05

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Schutz des Menschen
und seiner Umwelt vor gefähr-
lichen Stoffen sowie über den
Verkehr und die Gebarung mit
Giften (Chemikaliengesetz-ChemG);
Stellungnahme

zu Zl. IV-52.190/91-2/84

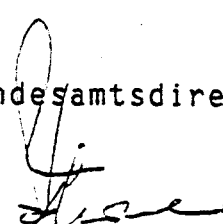
An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Auf das Schreiben vom 31. Oktober 1984 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf die aus der Beilage ersichtliche Stellungnahme bekanntzugeben.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage



Dr. Peischl
Obersekrätsrat

S T E L L U N G N A H M E zum Chemikaliengesetz

Die innerhalb der letzten Jahrzehnte eingetretene rapide Entwicklung der Chemie zum Industriezweig sowie die Vielzahl und Bedeutung chemischer Produkte für alle Lebensbereiche und die daraus resultierenden Gefahrenmomente machen die Schaffung eines Gesetzes zum Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen dringendst erforderlich. Ebenso erscheint die Aktualisierung der giftrechtlichen Bestimmungen, wie sie im III. Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgenommen wurde, begrüßenswert.

Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß es in Anbetracht der Problematik und Differenziertheit dieser Materie unumgänglich notwendig erscheint, seitens des Bundes eine Institution zur Beratung zu schaffen. Die Beratung könnte durch bereits bestehende Bundesinstitute oder eine für diesen Zweck im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eingerichtete Stelle erfolgen. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß die Vollziehung dieses Gesetzes einen starken Personalaufwand erforderlich macht. Es wird dadurch zweifellos eine Vermehrung des hochqualifizierten Personals notwendig.

Einzelne Bestimmungen geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 2 Abs. 5 Z. 3 u. 4:

Es sollten keine neuen Begriffe eingeführt, sondern die Definitionen bestehender Gesetze oder ÖNORMEN verwendet werden.

Zu § 5 Abs. 1 Z. 1:

Polymerisate werden durch die Polymerisation von Monomeren gebildet und enthalten demnach einen sehr hohen Prozentsatz an polymerisierten Monomeren.

Die zitierte Bestimmung sollte daher lauten:

"neue Polymerisate....., dessen frei verfügbarer Anteil an..."

Zu § 5 Abs. 1 Z. 2 bis 5:

Um insbesondere bei Unfällen eine rasche und schadlose Entsorgung gefährlicher Stoffe zu ermöglichen, erscheint es zweckmäßig, auch in jenen Fällen, in denen neue Stoffe von der Anmeldepflicht ausgenommen sind, den Hersteller oder Importeur zu verpflichten, der Anmeldebehörde die Verfahren zur schadlosen Beseitigung dieser Stoffe bekanntzugeben.

Zu § 5 Abs. 1 Z. 3:

Auch Stoffe, die ausschließlich für den Export bestimmt sind, sollen nicht von der Anmeldepflicht ausgenommen werden, weil die Gefahr besteht, daß diese Stoffe über Umwege zurückkommen. Außerdem kann es nicht im Sinne eines umfassenden Umweltschutzes sein, toxische Substanzen ins Ausland zu vertreiben, da sich in der Folge schädliche Auswirkungen auf Importprodukte ergeben können.

§ 5 Abs. 2:

Es scheint durch nichts gerechtfertigt, daß eine Liste der im Verkehr stehenden angemeldeten Stoffe erst nach 10 Jahren veröffentlicht wird. Nach ho. Auffassung sollte eine derartige Liste nach spätestens fünf Jahren veröffentlicht, dann laufend ergänzt und fortgeschrieben werden.

Zu § 6 Abs. 1:

Es gibt eine Vielzahl von Stoffen oder Zubereitungen, bei deren Inverkehrbringen eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen, insbesondere der Arbeitnehmer, oder für die Umwelt entsteht. Daher sollten schon bei der Anmeldung Angaben über mögliche schädliche Wirkungen für Menschen und Umwelt bei den vorhersehbaren Verwendungen gemacht werden. Dies wäre unbeschadet des Abs. 3 durch eine eigene Ziffer zum Ausdruck zu bringen, die wie folgt lauten könnte: "Angaben über mögliche schädliche Wirkungen für Menschen und Umwelt bei den vorhersehbaren Verwendungen". In einem zusätzlichen Punkt sollten das Prinzip des Herstellungsverfahrens, sowie die Roh-, Neben- und Abfallstoffe angegeben werden.

Zu § 6 Abs. 1 Z. 2:

Es wäre auch die chemische Formel anzuführen.

Zu § 6 Abs. 1 Z. 6:

Bei Verfahren zur sachgerechten Beseitigung müßte auf die entsprechenden Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes verwiesen werden.

Zu § 6 Abs. 4:

Der Anmeldepflichtige sollte verhalten werden, Prüfnachweise von ausländischen Behörden und von diesen getroffene Bewertungen, sofern sie nicht in der deutschen Sprache abgefaßt sind, in deutscher Übersetzung eines gerichtlich beeideten Übersetzers für jene Sprache, in der die Prüfnachweise bzw. Bewertungen abgefaßt sind, vorzulegen.

§ 7 Abs. 1 Z. 6:

Bei der Prüfung auf Anhaltspunkte sollte ergänzt werden, daß auch geprüft werden soll, mit welchen Stoffen diese Stoffe nicht in Berührung gebracht werden dürfen.

Zu § 7 Abs. 2:

Ein Stoff, dessen Überprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht möglich ist, stellt ein nicht abschätzbares Gefahrenmoment für Menschen und Umwelt dar und sollte demnach auch nicht in Verkehr gebracht werden. Die Worte "technisch nicht möglich oder " sind daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 7 Abs. 4:

Die Grundprüfung sollte nach den OECD-Richtlinien durchgeführt werden.

Zu § 9:

Zu einem neuen Absatz 2 wäre festzulegen, daß die Genehmigung widerrufen werden kann, falls nachträglich negative Eigenschaften des Stoffes gefunden werden.

Zu § 10 Abs. 1:

Eine derartige Mengenbeschränkung ohne Rücksichtnahme auf die Toxizität des Stoffes erscheint nicht gerechtfertigt. Es sollte eine Abstufung nach der Gefährlichkeit der Stoffe erfolgen.

Zu § 10 Abs. 4:

Ergeben sich nach der Anmeldung Hinweise auf mögliche Gefährdungen oder Verdachtsmomente im Sinne des Abs. 3, so sollte der betreffende Stoff keinesfalls in Verkehr gebracht werden, solange nicht aufgrund zusätzlicher Prüfnachweise sichere Angaben im Sinne des Abs. 1 oder 2 vorliegen. In diesem Fall wäre daher analog zu § 8 Abs. 2 zu normieren, daß die Frist des § 4 Abs. 1 und 2 erst mit Einlangen der zusätzlichen Prüfnachweise bei der Anmeldebehörde zu laufen beginnt.

Zu § 11 Abs. 1:

Der Zweck dieser Bestimmung ist nicht einzusehen. Einerseits wird an die Verletzung der Informationspflicht keine Sanktion geknüpft, andererseits wird der Hersteller oder Importeur, welcher über seinen Stoff nicht ausreichend informiert ist, ohnehin nicht imstande sein, seine Pflichten nach §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 11 Abs. 2 zu erfüllen.

Zu § 11 Abs. 3:

Hier fehlt die Angabe des Adressaten an den die "eingeführten oder in Verkehr gesetzten Mengen des Stoffes"... "schriftlich mitzuteilen" sind.

Zu § 11 Abs. 2 Z. 4:

Diese Bestimmung wäre dahingehend zu ergänzen, daß der Anmeldepflichtige nicht nur die Einstellung des Herstellens, der Einfuhr oder des in Verkehrsetzens des Stoffes unverzüglich mitzuteilen hat, sondern auch verpflichtet werden sollte, Angaben über die ordnungsgemäße Beseitigung der verbliebenen Restmengen zu machen.

Zu § 11 Abs. 3:

Es sollte expressis verbis klargestellt werden, daß die Mitteilung an die Anmeldebehörde zu erfolgen hat.

Zu § 11 Abs. 5:

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung kann die Anmeldebehörde erst nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Nachfrist das Herstellen, die Einfuhr oder das Inverkehrsetzen des betreffenden Stoffes verbieten. Die Nachfrist ist jedoch nur über Antrag des Mitteilungspflichtigen zu setzen. Es erhebt sich somit die Frage, wie die Anmeldebehörde zu handeln hat, wenn der Mitteilungspflichtige seinen Pflichten nach Abs. 3 oder 4 nicht rechtzeitig nachkommt und auch nicht die Setzung einer Nachfrist beantragt. Die Worte "über Antrag des Mitteilungspflichtigen" wären daher zu streichen.

Zu § 12 Abs. 1:

Es sollte auch hier eine Abstufung nach der Gefährlichkeit der Stoffe bezüglich des Gewichtes erfolgen.

Zu § 15 Abs. 3:

Die Bestimmung, die den Hersteller (bloß) zur unschädlichen Beseitigung der gefährlichen Stoffe verpflichtet, erscheint zu schwach. Es müßte analog zum Sonderabfallgesetz unbedingt der Nachweis der unschädlichen Beseitigung vorgeschrieben werden.

Zu § 16:

Hier wurde verabsäumt, auf bereits bestehende Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter hinzuweisen, beziehungsweise diese Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Es erscheint problematisch, wenn ein Produkt hinsichtlich seiner Gefährlichkeit durch den Hersteller, Importeur oder Verkäufer eingestuft werden soll.

Zu § 17 Abs. 1:

Gefährliche Stoffe und Zubereitungen sollten nicht nur entsprechend dem Ausmaß, sondern auch entsprechend der Art ihrer Gefährlichkeit (§ 2 Abs. 5) gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung sollte nicht nur deutlich sichtbar und allgemein verständlich, sondern auch eindeutig sein.

Zu § 17 Abs. 2:

Der Beipacktext sollte sowohl an der Verpackung als auch als Beipackzettel bei den Frachtpapieren vorgeschrieben werden. Außerdem müßte er in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Zu § 17 Abs. 3:

Stoffe, deren gefährliche Eigenschaften der Hersteller oder Importeur nicht hinreichend kennt, sollten keinesfalls in Verkehr gesetzt werden (siehe Anmerkung zu § 7 Abs. 2). Diese Bestimmung wäre daher zu streichen.

Außerdem sollte es unzulässig sein, daß gefährliche Stoffe, deren Inhalt nicht bekannt ist, d.h. nicht vollständig geprüfte Stoffe, transportiert werden. Auch diese Bestimmung hätte daher zu entfallen.

Zu § 17 Abs. 4:

Verpackungen, die aufgrund ihrer Form und Gestaltung beim Konsumenten den Eindruck der Ungefährlichkeit des verpackten Gutes erwecken oder von der Kennzeichnung ablenken, sollten verboten sein.

Zu § 18 Abs. 2:

Die Bestimmung wäre durch die Regelung zu ergänzen, daß hör- und sichtbare Warnungen auch mittels audiovisueller Medien erfolgen sollen.

Zu § 22 Abs. 2:

Die in Aussicht genommene Kontingentierung (500 kg pauschal) ist nach ho. Auffassung zu ungenau. Es sollte besser eine Abstufung nach der Gefährlichkeit erfolgen.

Zu § 24 Abs. 3:

Eine Giftbezugsbewilligung sollte nur dann erteilt werden, wenn der Bewerber oder der für den Giftverkehr Verantwortliche ausreichende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten in bezug auf den Umgang mit dem, den Gegenstand der Bezugsbewilligung bildenden Gift nachgewiesen hat.

§ 26 (1):

Es erhebt sich die Frage, ob vom Begriff "verwendet" auch jene Fälle erfaßt werden in denen z. B. Privatpersonen Gifte (Kaliumcyanid für Schmetterlingsammler) für wissenschaftliche Zwecke auch außer Haus in der freien Natur verwenden.

Zu § 26 Abs. 2, letzter Satz:

Dem Verantwortlichen wird es weder möglich noch zumutbar sein, jederzeit im Betrieb erreichbar zu sein. Es wäre daher die Bestimmung eines Vertreters des Verantwortlichen zu gestatten und festzulegen, daß der Verantwortliche oder dessen Vertreter während der Geschäfts- oder Betriebszeiten im Betrieb erreichbar sein müssen.

Zu den §§ 27 u. 28:

Wenn auch der vorliegende Gesetzestext für eine allgemeinverständliche und wirkungsvolle Information der Letztverbraucher durchaus geeignet erscheint, gestattet sich das Amt der Wiener Landesregierung in diesem Zusammenhang dennoch folgende Hinweise:

Die Aufmachung der Gifte und gesundheitsschädlichen Produkte muß unbedingt in einer Form erfolgen, die ihre Gefährlichkeit auch für Personen, die die Sprache nicht verstehen oder des Lesens nicht kundig sind, erkennbar macht. Nicht alle im Ausland eingeführten Symbole und Informationssysteme entsprechen dieser Voraussetzung. Es wäre daher zweckmäßig, vor einer endgültigen Entscheidung einen Test der in Aussicht genommenen Informationsformen (Symbole etc.) durch Meinungsforschungsinstitute durchführen zu lassen.

Im Übrigen erweist sich eine klare Festlegung, daß die Abgabe von Giften sowie gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen nur durch geschultes Fachpersonal erfolgen darf, als notwendig. Eine Abgabe dieser Stoffe in Selbstbedienungsläden müßte daher untersagt werden.

Zu § 27 Abs. 2:

Diese Bestimmung stellt lediglich auf subjektive Eindrücke des Abgebenden ab und ist daher problematisch. Es wäre auch zu normieren, daß Gifte nur an Personen abgegeben werden dürfen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Zu § 29:

Es wurde verabsäumt, eine dem Sonderabfallgesetz nachgebildete nachweisliche Entsorgung, insbesondere eine Entsorgung im Sinne § 5 Abs. 1. u. 2. Sonderabfallgesetz, festzulegen.

Analog zum Sonderabfallgesetz sollte klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen Gifte als schadlos beseitigt gelten. Die Auslegung von Giftködern ist nach den verschiedenen Jagdgesetzen entweder verboten oder einer Regelung unterworfen. Es sollte hier wohl auf seuchenpolizeiliche Vorschriften hingewiesen werden. Die Rücknahmeverpflichtung dürfte nicht auf den Kleinhändler beschränkt bleiben, sondern müßte z. B. auch auf den Produzenten erweitert werden.

Zu § 33:

§ 33 Abs. 1 letzter Satz sollte wie folgt lauten:

"Zu diesem Zweck haben sie in solchen Betrieben in Abständen von höchstens zwei Jahren Einschau vorzunehmen."

§ 33 Abs. 2 sollte wie folgt lauten:

"Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Organen der Bezirksverwaltungsbehörden sowie den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten und Besichtigen der Grundstücke und Gebäude zu ermöglichen, sowie über Aufforderung alle zur Überwachung des Verkehrs mit Giften erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die entsprechenden Aufzeichnungen (§ 25) zu gewähren."

Vor dem derzeitigen Absatz 3 wäre folgender Absatz einzufügen:
"Die Behörde ist befugt, Proben von Giften sowie von beweglichen Sachen, bei denen die Vermutung besteht, daß sie Gifte sind, in einer für Zwecke der Untersuchung notwendigen Menge entschädigungslos zu entnehmen."

Die Straftatbestände des § 49 Abs. 2 Z. 12 und 13 wären dementsprechend zu ändern.

Zu § 34 Abs. 2, erster Satz:

Die Regelung sollte wie folgt lauten:

"Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach einer Verordnung gemäß Abs. 1 sowie die bau-, feuer- und gesundheitsbehördlichen Genehmigungen vorliegen."

Zu § 39:

Automationsunterstützte Ausfertigungen von Bescheiden etc. ohne Kontrolle und Unterschrift einer physischen Person erscheinen in dieser heiklen Materie besonders problematisch.

Zu § 41 Abs. 3:

Dem Fachbeirat sollten überdies Vertreter der Fachgebiete Molekularbiologie, organische Chemie und anorganische Chemie angehören.

Zu § 43 Abs. 1:

Der örtlich zuständige Landeshauptmann bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde sollten über eine allfällige Nachschau durch die Zentralbehörde (Organe des Bundesministeriums und von diesem beauftragte Sachverständige) informiert werden.

Es wird daher folgender Wortlaut des § 43 Abs. 1 vorgeschlagen:

"....Organe des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und von diesem beauftragte Sachverständige sind befugt, im letzteren Falle nach Verständigung des örtlich zuständigen Landeshauptmannes bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde, überall, wo durch dieses Bundesgesetz....., Nachschau zu halten....".

Zu § 51 Abs. 2 Z.2:

Die Hersteller und Importeure sollten verpflichtet werden, in den nach dieser Bestimmung zu erstattenden Meldungen auch die erfahren zur schadlosen Beseitigung des betreffenden Stoffes zuzugeben.

Zu § 52 Abs. 2:

Es wird angeregt, eine kürzere Frist für die Erstellung der Giftliste festzulegen.

Zu § 54:

Bei der Festsetzung des Zeitpunktes des in Krafttretens des Gesetzes wäre auch auf den Umstand, daß die Durchführung dieses Gesetzes die Erlassung einer großen Anzahl von Verordnungen erforderlich macht, Bedacht zu nehmen.